

**MITVERSICHERUNG VON SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGS
ROHREN AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES
INKL. GRABUNGSKOSTEN**

L832

Im Rahmen der auf der Polizze dafür angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko und des für das Gebäude gewählten Deckungsumfanges sind abweichend von Art. 2 Pkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) die Kosten für die Behebung von Schäden an den Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zum Anschluss an die Ortswasserleitung inkl. Grabungs- und Suchkosten mitversichert. Die Entschädigungsobergrenze ist die auf der Polizze angeführte Versicherungssumme.